

**Zuwendungsrichtlinie des Vereins „Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege“ e.V. zur Förderung von Akteuren im ländlichen Raum (ab 2009)**

**Allgemeine Bedingungen**

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung des Fördervereins für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. (folgend FöHK) Und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Bewilligung bzw. Ablehnung von Anträgen entscheidet der Vorstand in seinen Sitzungen. Er entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Summe der Zuwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres darf den festgeschriebenen Betrag im Haushaltplan nicht übersteigen.

Die Zuwendung ist nur auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Verein und dem Antragsteller zu gewähren. Eine Zuwendung darf grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Aktivitäten im Zusammenhang des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung des FöHK stehen. Essen und Getränke sind nicht zuwendungsfähig. Die Verwendung der Zuschüsse ist mittels Originalbelege nachzuweisen.

**Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt und sind auf dem entsprechenden Formblatt (Anlage 1) einzureichen.

Der Antrag muss eine Darstellung des Projektes, der Veranstaltung bzw. Maßnahme enthalten. Weiterhin hat eine Aufschlüsselung der geplanten Ausgaben zu erfolgen.

Die Anträge müssen bis zum 28.02. des laufenden Haushaltsjahres eingehen. Der Eingang der Anträge wird mittels eines Eingangsschreibens (per E-Mail) bestätigt.

Der Vorstand entscheidet unverzüglich in seiner nächsten Sitzung über die Anträge. Unvollständige Unterlagen sind unter Angabe der fehlenden Unterlagen zurückzusenden. Der Antragsteller erhält nach der Beschlussfassung einen Bescheid über die Ablehnung bzw. einen Förderantrag in zweifacher Ausfertigung. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

**Verwendungsnachweis**

Für Zuwendungen ist unter Vorlage der Belege ein plausibler Verwendungsnachweis zu erbringen (Anlage 3). Hierbei ist auch plausibel darzustellen, dass auf den FöHK als Unterstützer hingewiesen wurde (Foto oder Flyer). Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes beim Verein einzureichen. Verspätet eingereichte Verwendungsnachweise führen zum Widerruf der Zuwendung. Der Verwendungsnachweis wird zeitnah geprüft.